



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 31. Mai 2013

Nummer 22

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung 173	
131 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen St. Arnold/Neuenkirchen der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung St. Arnold/Neuenkirchen vom 19.11.1996) vom 22.05.2013 173	
	132 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet von Issel, Klev'sche Landwehr und Wolfstrang 174
	133 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing.'in Petra Freitag-Ernst 174

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

131 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen St. Arnold/Neuenkirchen der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung St. Arnold/Neuenkirchen vom 19.11.1996) vom 22.05.2013

Aufgrund

- der §§ 51, 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),

- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77),

- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und

- der Nr. 20.1.24 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - vom 11.12.2007 (GV. NRW S. 662)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

- I. In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30.11.1996, Nr. 48, auf den Seiten 421 – 435 abgedruckten und mit Wirkung vom 07.12.1996 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung St. Arnold/Neuenkirchen in der mit Verordnung vom 02.04.1997 geänderten Fassung (Amtsblatt Nr. 15 vom 12.04.1997, Seite 135) wird die Abgrenzung der Schutzzonen I der Wassergewinnungsanlage St.

Arnold I geändert. Dabei werden die neuen Entnahmekanäle EB_01, EB_02, EB_03, EB_05, EB_06 und EB_07 vollständig berücksichtigt. Zudem werden um die offene Wasserfläche eines Sees und um drei Versickerungsbecken die Schutzzonen I auf den notwendigen Umfang reduziert. Die bisherige Schutzzone I wird aufgehoben.

Die neuen Abgrenzungen der Schutzzonen I der Wassergewinnungsanlage St. Arnold I sind in eine neue Übersichtskarte - Maßstab 1:25.000 - und eine neue Schutzgebietskarte - Maßstab 1:5.000 - eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und an die Stelle der bisherigen Übersichtskarte und Schutzgebietskarte treten.

II. Inkrafttreten

1. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung St. Arnold/Neuenkirchen außer Kraft.

Münster, den 22. Mai 2013
Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.19.03-220/2009.0003
In Vertretung
gez. Feller

Hinweis:

[Bestandteil dieser Verordnung ist eine DIN A 3 Karte, die dem Amtsblatt als Anlage beigelegt ist.](#)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 173

132 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet von Issel, Klev'sche Landwehr und Wolfstrang

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für

- die Issel, von der Staatsgrenze zu den Niederlanden bis 800 m westlich der K 50 zwischen Raesfeld und Borken ausschließlich im Regierungsbezirk Münster,

- die Klev'sche Landwehr, von der Mündung in die Issel bis zur Grenze der Regierungsbezirke Düsseldorf / Münster,

- den Wolfstrang, von der Mündung in die Klev'sche Landwehr bis zur Grenze der Regierungsbezirke Düsseldorf / Münster,

neu ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird dort, wo es flächenmäßig über das mit Verordnung vom 18.11.2010 festgesetzte Überschwemmungsgebiet hinausgeht, gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Issel, der Klev'schen Landwehr und des Wolfstrangs liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-113 in der Zeit von

**Montag, dem 10.06.2013, bis Montag, dem 24.06.2013 (einschließlich),
montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Hiller, Tel. 0251/411-5647 anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet der Bezirksregierung unter www.bezirksregierung-muenster.de →Schnellzugriff→ „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Issel, die Klev'sche Landwehr und den Wolfstrang wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 22.05.2013
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07.03-002/2013.0001
Im Auftrag
gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 174

133 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing.'in Petra Freitag-Ernst

Bezirksregierung Münster Münster, den 22.05.2013
- 31.2-2416-01-0450 -

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministers vom 30.06.1982 (SMBI. NRW. 71342) wird der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing.'in Petra Freitag-Ernst, Gladbecker Str. 21a in 46236 Bottrop, mit Wirkung vom 23.05.2013 die Genehmigung erteilt, den bei ihr beschäftigten Vermessungstechniker Erich Meininghaus zur Mitwirkung bei örtlichen Arbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez. Torsten Kohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 174

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster



Energie- und Wasserversorgung Stadtwerke Rheine

Legende

----- Gemeindegrenze

Wasserschutzgebiet

Schutzzone I

Schutzzone II

Schutzzone III

Anlage 1 (Übersichtskarte) zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen St. Arnold/Neuenkirchen der Energie- u. Wasserversorgung Rheine GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung St. Arnold/Neuenkirchen vom 19.11.1996)

Münster, **22** Mai 2013

Die Bezirksregierung
- Obere Wasserbehörde -
54.19.03-220/2009.0003
In Vertretung
Gez. Feller

Datteln, im Mai 2013
Dipl.-Geol. A. von der Stein

Digitale topographische Karten TK 25:
Geobasisdaten © Land NRW, Bonn (www.geobasis.nrw.de)



Auftraggeber:

Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH

Projekt:

Wasserschutzgebiet
Sankt Arnold/Neuenkirchen
Anpassung der Schutzzone I in der WGA St. Arnold I

Thema:

Übersichtskarte

Aufgestellt von:

AQUANTA
Hydrogeologie GmbH & Co. KG
Wiesenstr. 2-4, 45711 Datteln
Bearbeiter: A. von der Stein
Tel.: 02363/7284-239
Email: avds@aquanta.de

Maßstab 1:25.000

Datum: 03.05.2013

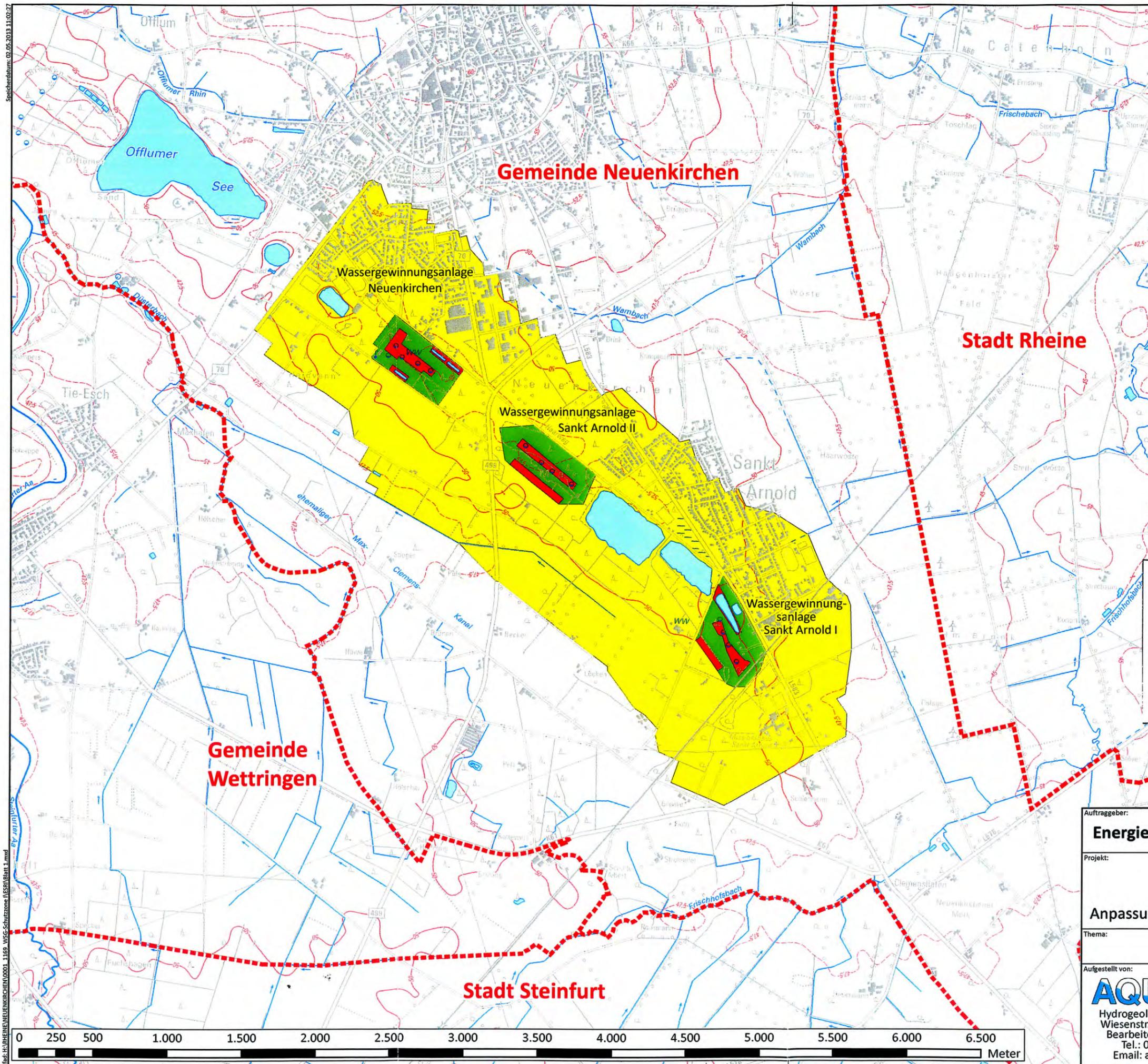
Zeichn.Nr.: 1169/01/01

gez.: Avds Datum: 03.05.2013

Version: 01

gepr.: Dr.Kl

Blatt 1



Speicherdatum: 02.05.2013 11:02:27
Proj: H:\BHE\NEUENKIRCHEN\0001_1169_WSG-Schutzzone I\ESK\Blatt 1.mxd